

Mannheim

Waldhof / Gartenstadt **Anlage 1.2**

Bebauungsplan Nr. 58/38a für das Gebiet Waldpforte 102-172; Hainbuchenweg 1-63 und 2-28, 38-60; Föhrenweg 5-7, 13-15, 21-23, 29-31, 37-43, 49-51, 57-59, 67-69, 75-77, 83-85, 91-93, 99-101 und 2-44; Eichenweg 1-31 und 2-28; Ahornweg 5-15 und 2-12; Am Herrschaftswald 1-83, 93-155 und 84-162; Hainbuchenhof 1 a und 11; Föhrenhof 1 a-14; Eichenhof 1 a; Ahornhof 2 a; Eschenhof 1 a und 11; Rottannenweg 1 a-63 und 2-36, 40-68; Märker Querschlag 31-73 und 30-66; Weißtannenweg 2-22 und 1-19; Staudenweg 26 a; Neueichwaldstrasse 27-29 und 2-44; Waldmeisterhof 1a; Langer Schlag 91-127; Siebseeweg 45-47 und 44-46; Soldatenweg 109-135 und 108-138; Anemonenweg 43-63 und 42-52; Flurstücknummern 17319/22 und 17319/44 (Einschließlich der rückwärtigen Grundstücke).

- Änderung oder Teiländerung bestehender Bebauungspläne -

Inhalt:

1. Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

- A Allgemeine Festsetzungen
- B Festsetzungen über die zulässige Bebauung im vorderen Grundstücksbereich
- C_n Festsetzungen über die zulässige Bebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich

2. Zeichnerische Erläuterungen zu schriftlichen Festsetzungen

Hinweis:

Die Angaben über Baugestaltung beruhen auf §111 LBO Baden - Württemberg.

Rechtsverleihen geworden
am 21.03.1986

1. Schriftliche Festsetzungen A , B₁ , B₂ , B₃ , B₄ ,
 B₆ , B₈ , B₁₀ , B₁₂ , C zum Bebauungsplan Nr. 58/38

A Allgemeine Festsetzungen

A 1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im reinen Wohngebiet können ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden (§ 3 (3) Bau NVO).
- 1.2 Je Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

A 2 Maß der baulichen Nutzung

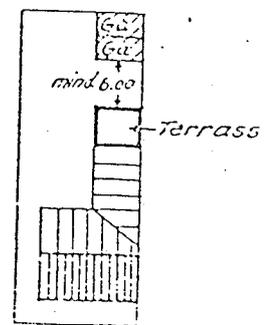
- 2.1 Wird bei einem Gebäude die nach den Festsetzungen des Abschnittes **B** zulässige Gesamttiefe des Vordergebäudes (einschl. Erweiterung) nur zum Teil ausgenutzt, so darf die nicht ausgenutzte Fläche mit einem rückwärtigen eingeschossigen Anbau mit Dachterrasse unter folgenden Bedingungen bebaut werden:
 - 2.1.1 Die Tiefe des Anbaues darf höchstens 6.00 m betragen.
 - 2.1.2 Mit dem Anbau darf die zulässige Gesamttiefe des Vordergebäudes (einschl. Erweiterung) entsprechend Abschnitt **B** nicht überschritten werden.
 - 2.1.3 Die bestehende oder zu genehmigende Breite des Vordergebäudes darf nicht überschritten werden.
 - 2.1.4 Die Umwehrung der Terrasse (Brüstung, Geländer) darf nicht über den Baukörper (Dach) des Vordergebäudes hinausragen.
- 2.2 Bei giebelseitig zur Straße stehenden Gebäuden sind eingeschossige seittl. Vorbauten (z.B. Eingang, Windfang) mit Flachdach und einer max. Breite von 1.50 m unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - 2.2.1 Die zulässige Breite sowie die bestehende oder zu genehmigende Tiefe des Gebäudes dürfen nicht überschritten werden.
 - 2.2.2 Der seitliche Vorbau muß gegenüber der straßenseitigen Giebelwand des Hauptbaukörpers um mind. 0.50 m, zur rückwärtigen Giebelwand des Hauptbaukörpers um mind. 0.10 m zurückgesetzt sein.
 - 2.2.3 Die Oberkante des Flachdaches muß unter der Unterkante der Traufe des Hauptbaukörpers liegen.
- 2.3 Bei dem Haustyp **B12** ist ein rückwärtiger Anbau entsprechend 2.3.1 bis 2.3.6 dann zulässig, wenn für die unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücke der Haustyp **B1** festgesetzt ist und andere Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. Gebäudeabstände entspr. **C** 1.2.1 ff) eingehalten werden.
 - 2.3.1 Die Breite des Anbaues darf die Breite des Vordergebäudes nicht überschreiten und höchstens 8.00 m betragen. Die Gesamttiefe von Vordergebäude und rückwärtigem Anbau darf nicht mehr als 20.00 m, gemessen von der Vorderkante des Vordergebäudes betragen.
 - 2.3.2 Als Höchstzahl der Geschosse sind für den rückwärtigen Anbau ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.
 - 2.3.3 Der rückwärtige Anbau muß gegenüber den Giebelseiten des Vordergebäudes um mind. 0.24 m zurückgesetzt sein.

- 2.3.4 Der rückwärtige Anbau ist mit einem symmetrischen Satteldach zu versehen, dessen Traufhöhe - gemessen am Schnittpunkt von Dachhaut und Außenwand - nicht höher als 4.00 m und dessen Firsthöhe höchstens 6.50 m über vorhandenem Gelände betragen dürfen. Die Firsthöhe muß mind. 0.50 m niedriger sein als die des Vordergebäudes.
- 2.3.5 Wird beim rückwärtigen Anbau eine Länge von 3.00 m nicht überschritten, ist ein Flachdach zulässig.
- 2.3.6 Die Dachvorsprünge des rückwärtigen Anbaues dürfen einschließlich Rinne nicht über die Außenkante der Dach- eindeckung des Vordergebäudes (Ortgang) herausragen.
- 2.4 Bei bestehenden Gebäuden der Haustypen B, deren vorhandene Gebäudetiefe, die max. zulässige Gebäudetiefe der Haustypen B überschreitet, sind alle - sich auf die entsprechenden Gebäudetypen B beziehenden - Festsetzungen, ausnahmsweise nicht auf die max. zulässige -, sondern auf die vorhandene Gebäudetiefe anzuwenden. Bei Abbruch solcher bestehender Gebäude, gilt für die vorgesehene Neubebauung, die entsprechende max. zulässige Gebäudetiefe der Festsetzungen B.

Abb. 19

A 3 Bauweise und Nebenanlagen

- 3.1 Für die Bauweise gelten die entsprechenden Festsetzungen der Abschnitte B und C. Die in den entsprechenden Festsetzungen des Abschnittes B ausgewiesene abweichende Bauweise besagt, daß eine Grenzbebauung an der Grundstücksgrenze zwischen Baugrundstück und zugeordnetem bzw. abgetrenntem Wegegrundstück zulässig ist.
- 3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO sind nicht zulässig.
- 3.3 Sofern die entsprechend den Festsetzungen B und C zulässigen Bebauungsmöglichkeiten nicht ausgenutzt sind oder werden, sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO als Ausnahme zulässig.
- 3.4 Bei Gebäuden der Haustypen B sind Terrassendächer über die max. zulässige Gebäudetiefe der Festsetzungen B hinaus als Ausnahme zulässig, wenn:
 - 1. das Terrassendach eine Tiefe von max. 5.00m und die Breite des Gebäudeteiles, an den es unmittelbar angebaut ist (Anbau oder Vordergebäude entspr. B), - max. jedoch eine Breite von 6.00 m - nicht überschreitet;
 - 2. die überdachte Terrasse, von Hausaußenwänden und evtl. notwendigen Brandwänden abgesehen, nicht durch Wände abgeschlossen wird;
 - 3. zwischen Hinterkante Terrassendach und rückwärtiger Grundstücksgrenze bzw. (bei rückwärtigen Garagen entsprechend der Abb. A 3.4) der der Hinterkante des Terrassendaches am nächsten liegenden Garagenwand, ein Abstand von mind. 6.00m eingehalten wird.



A 4 Baugestaltung

4.1 Doppelhaus

- 4.1.1 Doppelhaushälften, die ein Doppelhaus bilden, müssen einschließlich ihrer seitlichen Erweiterungen im Material der Außenwände, in der Traufausbildung sowie in der straßenseitigen Traufhöhe einander angeglichen werden.
- 4.1.2 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, sind Doppelhaushälften die ein Doppelhaus bilden, einschließlich ihrer seitlichen Erweiterungen straßenseitig in einer Flucht zu errichten; ihre Dachflächen müssen straßenseitig in einer Ebene liegen.
- 4.1.3 Ist bei einem Doppelhaus eine Doppelhaushälfte zweigeschossig vorhanden, so ist für die andere Doppelhaushälfte die Festsetzung **B4** anzuwenden.

4.2 Dachneigung

- 4.2.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, ist die Dachneigung der auf der selben Straßenseite überwiegend vorhandenen Dächer des gleichen Gebäudetyps (siehe Festsetzungen unter **B** ff) zu übernehmen.

4.3 Dachaufbauten

- 4.3.1 Dachaufbauten sind beim Vordergebäude, der rückwärtigen Bebauung entsprechend **B1**, sowie der seitlichen (bei den Haustypen **B1**, **B2**, **B4**, **B10**, **B12**) oder rückwärtigen (bei den Haustypen **B3**, **B6**) Erweiterung des Vordergebäudes, oder dem vorderen seitlichen Anbau (bei dem Haustyp **B3**) nur in Form von Schieppgäuben, beim rückwärtigen Anbau (bei den Haustypen **B1**, **B10**) nur mit waagrechtem Dach und Blecheindeckung zulässig.
- 4.3.2 Die Länge der Dachaufbauten darf bei der rückwärtigen Bebauung entspr. **C1**, beim Vordergebäude einschließlich seitlicher (bei den Haustypen **B1**, **B2**, **B4**, **B10**, **B12**) oder rückwärtiger (bei den Haustypen **B3**, **B6**) Erweiterung oder dem vorderen seitlichen Anbau (bei dem Haustyp **B3**) nicht mehr als die Hälfte der bestehenden oder im Rahmen des Baugesuchsverfahrens zu genehmigenden Länge des Vordergebäudes bzw. der Länge des vorderen seitlichen Anbaues (bei dem Haustyp **B3**) oder der Länge der rückwärtigen Bebauung entspr. **C1** betragen. Beim rückwärtigen Anbau darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten nicht mehr als $\frac{2}{3}$ der Anbaulänge betragen.
- 4.3.3 Der Abstand der Vorderwand eines Dachaufbaues zur Vorderwand des Gebäudes muß beim Vordergebäude (einschl. seitlicher oder rückwärtiger Erweiterung), dem vorderen seitlichen Anbau und der rückwärtigen Bebauung entsprechend **C1** mind. 0.60m, beim rückwärtigen Anbau mind. 0.50m betragen. Bei einem bestehenden Gebäude mit einem Kniestock über 0.50m, kann von den vorgenannten Maßen abgewichen werden.
- 4.3.4 Der seitliche Abstand von Dachaufbauten zum freistehenden Gebäudeende muß beim Vordergebäude (einschl. seitlicher oder rückwärtiger Erweiterung), dem vorderen seitlichen Anbau und der rückwärtigen Bebauung entsprechend **C1** mind. 2.00m, beim rückwärtigen Anbau mind. 1.00m betragen.

Abb. 12

b. 17
Abb. 19

Abb. 12

Abb. 3, 4,
11, 12

Abb.
1,3,11,12

Abb. 2,4

Abb. 11,12

Abb. 1,2

4.3.5 Die Schnittlinie zwischen Dachhaut des Gebäudes und des Dachaufbaues muß beim Vordergebäude (einschließlich seitl. oder rückwärtiger Erweiterung), dem vorderen seitlichen Anbau, sowie der rückwärtigen Bebauung entsprechend C1, senkrecht gemessen mind. 0.25 m, beim rückwärtigen Anbau mind. 0.50 m unter dem First des Gebäudes liegen. Bei Vergrößerung des Dachquerschnittes (Höherlegung des Firstes) beim Vordergebäude (einschließlich seitlicher und rückwärtiger Erweiterung) oder beim vorderen seitlichen Anbau ist für die Lage der Schnittlinie die ursprüngliche Firsthöhe maßgebend. Bei mehreren Dachaufbauten müssen die Schnittlinien in einer Flucht liegen.

4.3.6 Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf, gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand und Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand, max. 1.50 m betragen.

4.4 Sockelhöhe

4.4.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind (A 4.4.2, A 4.4.3, C3 2.1.1.3.3 ff.), darf die Sockelhöhe nicht mehr als 0.50 m über Gehweghinterkante betragen.

4.4.2 Bei Erweiterungen und Anbauten darf die Sockelhöhe des bestehenden Hauptbaukörpers nicht überschritten werden.

4.4.3 Bei Neubau einer Doppelhaushälfte darf die Sockelhöhe der bestehenden zum selben Doppelhaus gehörenden Doppelhaushälfte nicht überschritten werden.

4.5 Einfriedigungen (Satzung gem. § 111 Abs. 2 Ziff. 1 LBO)

4.5.1 An Vorgärten

4.5.1.1 Die Vorgärten sind an öffentlichen Straßen und Wegen nur mit Saumsteinen einzufriedigen. Zäune und Tore dürfen im Bauwisch 1.00 m hinter der vorderen Hausflucht angeordnet werden. Ausnahmen sind nur zur Angleichung an vorhandene Einfriedigungen auf Nachbargrundstücken zulässig. Mauern sind dabei nicht zugelassen.

4.5.2 Sonstige

4.5.2.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, sind die seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen, die nicht an öffentlichen Straßen und Wegen liegen, in Maschendraht mit max. 1.00 m Höhe zu erstellen.

4.6 Begrünung

4.6.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrten oder Zugänge benötigt werden, als Vegetationsflächen (Rasen, Pflanzfläche) auszubilden.

4.6.2 Vorgartenflächen sind im Sinne von 4.6.1 als Vegetationsfläche zu betrachten. Mindestens 2/3 der Vorgartenfläche ist entweder als Rasenfläche mit Einzelgehölzen oder Gehölzgruppen (unter Berücksichtigung des Nachbarrechtes B.W.) oder als flächige bodendeckende Pflanzung mit Einzelgehölzen oder Gehölzgruppen auszubilden. Freistehende Mülltonnen sind durch eine Gehölzpflanzung zur Straße hin optisch abzuschirmen.

4.6.3 Pro 150 m² der Flächen nach 4.6.1 plus der befestigten Zufahrten und Zugangsflächen ist unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes B.W. (§ 16) ein großkroniges Gehölz zu pflanzen.

4.7 Müllboxen (Satzung gem. § 111 Abs. 2 Ziff. 1 LBO)

4.7.1 Müllboxen sind, auch für die rückwärtigen Wohngebäude, innerhalb eines Bereiches von 12,00 m von der Gehweghinterkante aufzustellen.

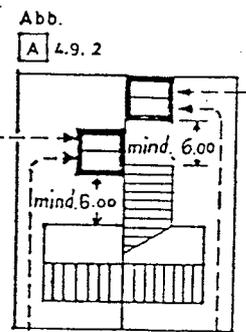
4.8 Abgrabungen

4.8.1 Abgrabungen sind nicht zulässig, wenn sie mehr als 0,30 m betragen.

4,9 Garagen (Stellplätze)

4.9.1 Garagen (Stellplätze) sind mit ihrer straßenseitigen Wand (Seite) um mind. 0,25 m zur straßenseitigen Wand des Vordergebäudes (siehe Festsetzungen unter **B** ff) zurückversetzt zu erstellen (anzulegen).

4.9.2 Bei Anordnung von Garagen oder Stellplätzen entspr. der Abb. **A** 4.9.2 zwischen Hinterkante Vordergebäude und rückwärtiger Grundstücksgrenze, muß der Abstand zwischen Hinterkante Vordergebäude und der der Hinterkante des Vordergebäudes am nächsten liegenden Garagenwand oder Stellplatzseite mind. 6,00 m betragen (Abweichung hiervon siehe **A** 3.4).



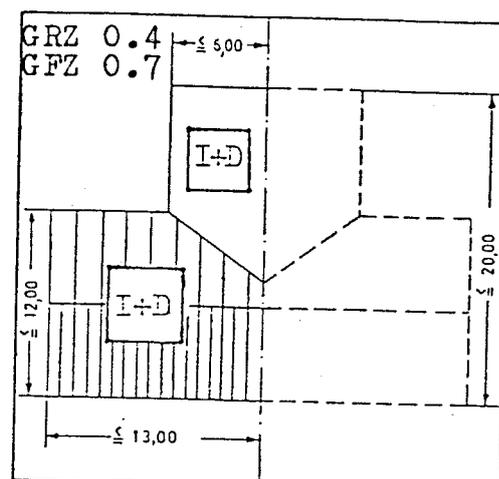
5. VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)

5.1 Im Geltungsbereich dürfen in neu zu errichtenden Verbrennungsanlagen und deren späterer Erweiterung keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. (§ 1 Nr. 23 BBauG) Hiervon ausgenommen sind offene Kamine, die nicht zur Raumbeheizung vorgesehen sind.

B1

Zulässige Bebauung

Doppelhaushälfte mit einem Vollgeschoss, symmetrischem Satteldach traufseitig zur Strasse, Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoss - ausbaufähig;
Eingeschossiger rückwärtiger seitlicher Anbau mit Pultdach, Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoss - ausbaufähig.

B1 1 Maß der baulichen Nutzung

1.1 Vordergebäude

1.1.1 Die Breite des Vordergebäudes darf unter Einhaltung eines seitlichen Grenzabstandes von mind. 3.00 m nicht mehr als 13.00 m betragen.

1.1.2 Die Tiefe des Vordergebäudes darf nicht mehr als 12.00 m betragen.

1.1.3 Als Höchstzahl der Geschosse sind für das Vordergebäude (einschließlich der seitlichen Erweiterung) ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

1.2 Rückwärtiger seitlicher Anbau

1.2.1 Ein rückwärtiger seitlicher Anbau an das Vordergebäude ist an der der benachbarten Doppelhaushälfte zugeordneten Grenze zulässig. Seine Breite darf höchstens 6.00 m betragen. Die Gesamttiefe von Vordergebäude und rückwärtigem seitlichem Anbau darf nicht mehr als 20.00 m, gemessen von der Vorderkante des Vordergebäudes, betragen.

1.2.2 Als Höchstzahl der Geschosse sind für den rückwärtigen seitlichen Anbau ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

B1 2 Bauweise (siehe auch A 3.1)

2.1 Abweichende Bauweise ; nur Doppelhäuser, auch mit rückwärtigem seitlichem Anbau, zulässig.

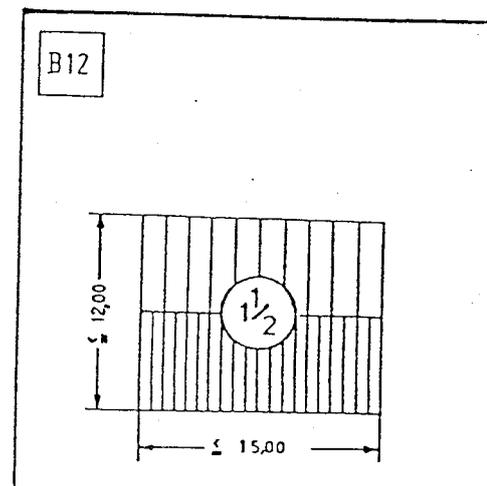
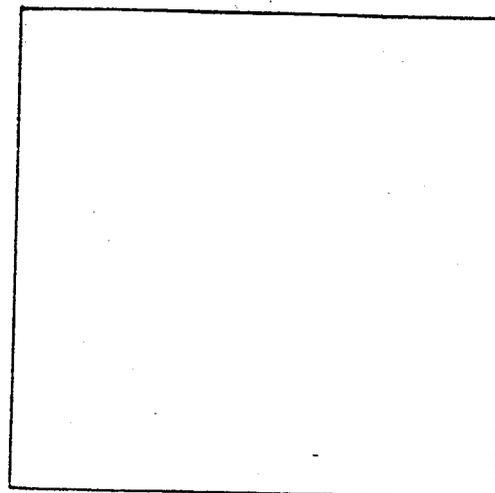
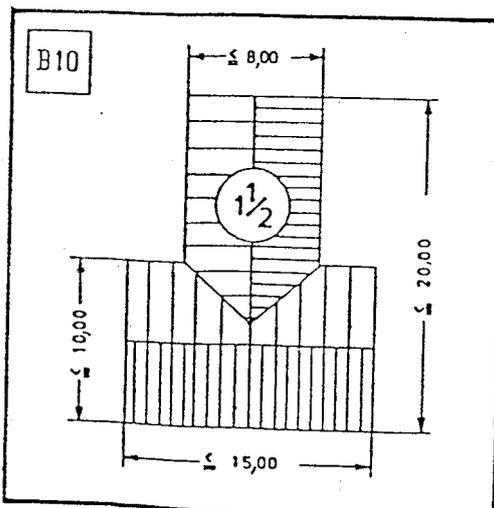
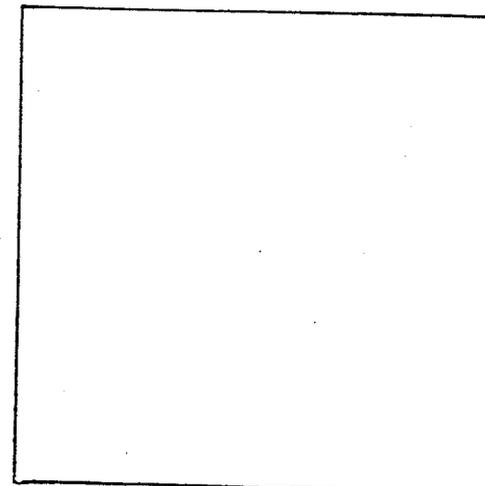
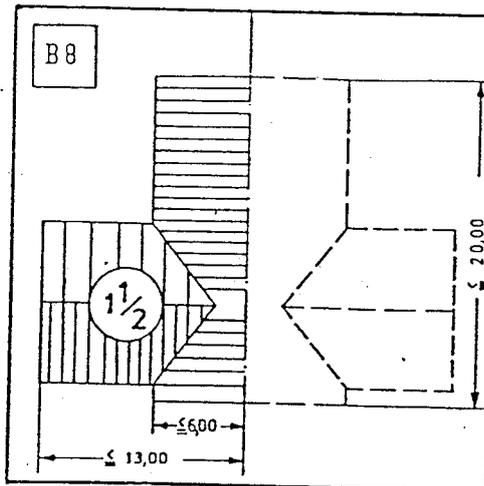
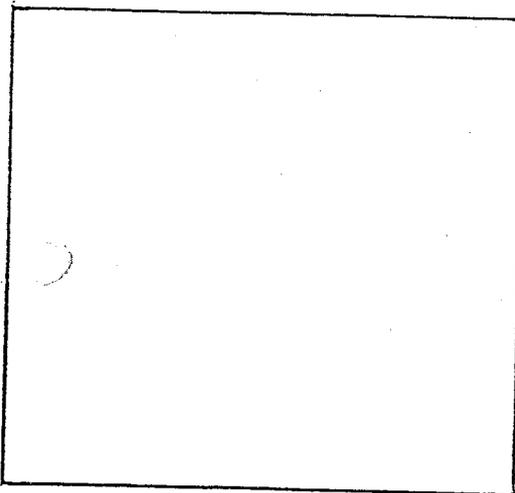
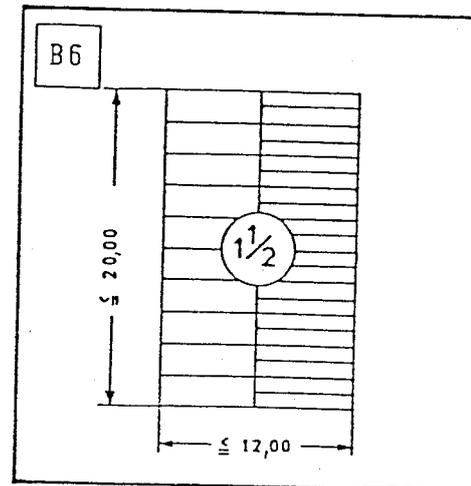
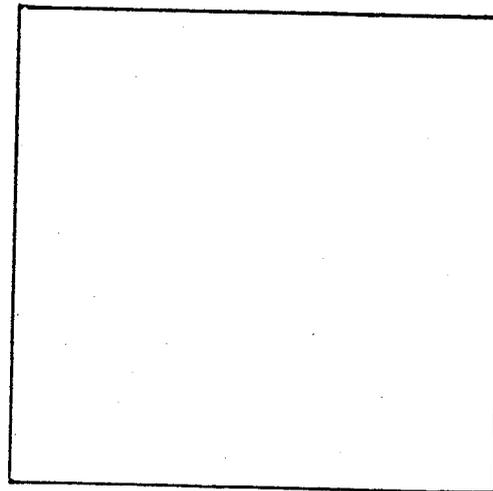
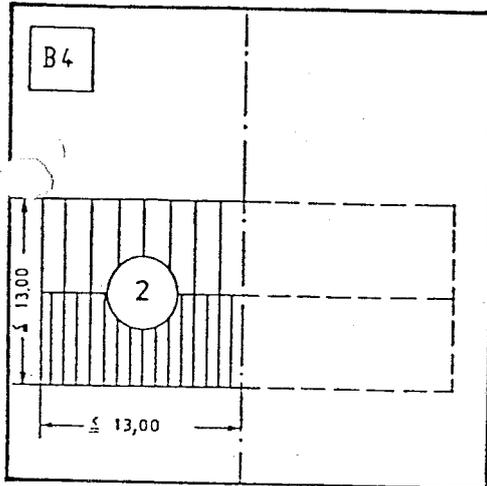
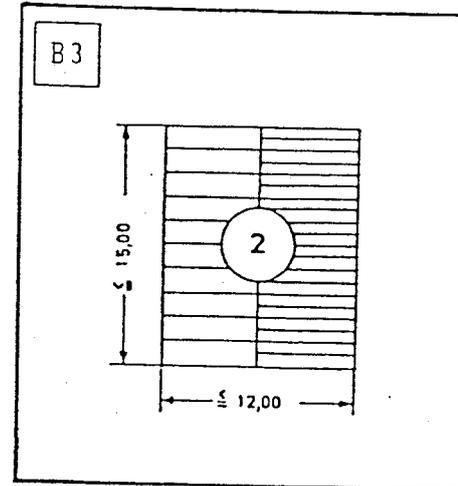
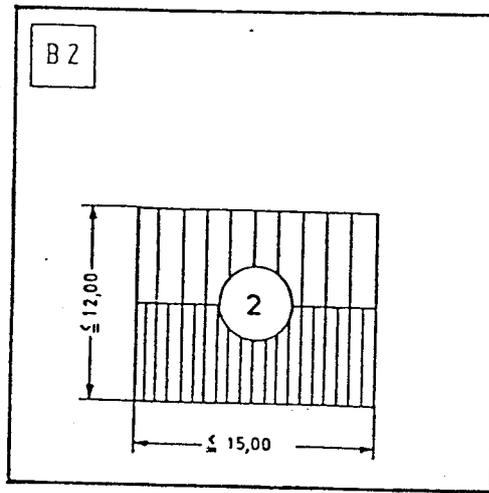
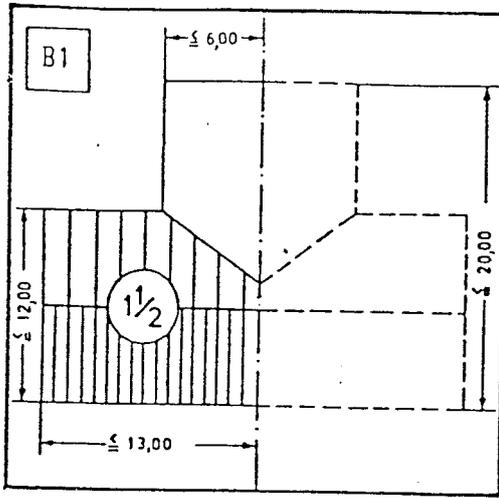
B

Festsetzungen über die zulässige Bebauung im vorderen Grundstücksbereich.

Definition

Der "Vordere Grundstücksbereich" ist der Teil eines Grundstückes, dessen Baubereich unmittelbar an eine öffentliche Strasse angrenzt. Abschnitt B befaßt sich mit der zulässigen Bebauung in diesen Grundstücksbereichen.

Vordergebäude, seitliche und rückwärtige Erweiterungen sowie seitliche und rückwärtige Neubauten sind bauliche Anlagen im vorderen Grundstücksbereich.



B1 3 Baugestaltung (siehe auch A 4.1)

3.1 Vordergebäude

3.1.1 Für das Vordergebäude ist ein symmetrisches Satteldach traufseitig zur Straße vorgeschrieben.

Abb. 9

3.1.2 Bei unterschiedlichen Tiefen von bestehendem Vordergebäude und seitlicher Erweiterung muss das Satteldach über der Erweiterung in sich symmetrisch sein (Firstversprung).

3.2 Rückwärtiger seitlicher Anbau

3.2.1 Ein rückwärtiger seitlicher Anbau ist mit einem Pultdach zu versehen, dessen Traufhöhe - gemessen am Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut - nicht höher als 4,00 m und dessen Firsthöhe höchstens 6,50 m über vorhandenem Gelände betragen dürfen. Die Firsthöhe muss außerdem mind. 0,50 m niedriger sein als die des Vordergebäudes.

Abb. 5

3.2.2 Der Dachvorsprung eines rückwärtigen seitlichen Anbaues darf einschl. Rinne nicht über die Giebelwand des Vordergebäudes, bei gleicher Traufhöhe nicht über die Aussenkanten der Dacheindeckung des Vordergebäudes (Ortgang) herausragen, wenn die Anbaubreite gleich oder kleiner als die Breite des Vordergebäudes ist.

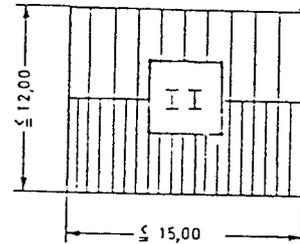
Abb. 6

B2

Zulässige Bebauung

Freistehendes Gebäude mit zwei Vollgeschossen, symmetrischem Satteldach traufseitig zur Strasse; Dachgeschoss - auch als anrechenbares drittes Vollgeschoss - ausbaufähig.

GRZ 0.4
GFZ 0.8



B2

1 Mass der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Breite des Gebäudes darf unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von mind. 3,00 m nicht mehr als 15,00 m betragen.
- 1.2 Die Tiefe des Gebäudes darf nicht mehr als 12,00 m betragen.
- 1.3 Bei vorhandenen Gebäuden mit zwei Vollgeschossen zwischen Sockel und Traufe sowie Neubauten, sind zwei Vollgeschosse zwischen Sockel und Traufe zwingend vorgeschrieben.
- 1.4 Der Ausbau des Dachgeschosses - auch als anrechenbares drittes Vollgeschoss - ist nur zulässig, sofern die Höchstwerte des § 17 (1) Bau NVO für zwei Vollgeschosse (GRZ 0.4/GFZ 0.8) nicht überschritten werden.

B2

2 Bauweise (siehe auch A 3.1)

- 2.1 Abweichende Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig.

B2

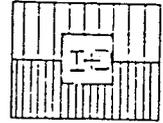
3 Baugestaltung

- 3.1 Es ist ein symmetrisches Satteldach traufseitig zur Strasse vorgeschrieben.
- 3.2 Die Höhe des Schnittpunktes von Dachhaut und Aussenwand muss über Gehweghinterkante im Bereich zwischen 5,40 m und 6,20 m liegen.

Abb. 8

B2 4 Ausnahmsweise zulässige Erweiterungsmöglichkeit bei bestehenden Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß zwischen Sockel und Traufe.

4.1 Bestand: Gebäude mit einem Vollgeschoß oder einem Vollgeschoß + Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausgebaut bzw. ausbaufähig. Satteldach traufseitig zur Strasse.



B2 4.1.1 Maß der baulichen Nutzung

4.1.1.1 Seitliche Erweiterungen des bestehenden Gebäudes sind bis zu einer Gesamtbreite des Gebäudes von 15,00 m und einer Tiefe von 12,00 m unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von mind. 3,00 m zulässig.

4.1.1.2 Seitliche Erweiterungen dürfen nicht mehr als ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß enthalten.

B2 4.1.2 Bauweise (siehe auch **A** 3.1)

4.1.2.1 Abweichende Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig.

B2 4.1.3 Baugestaltung

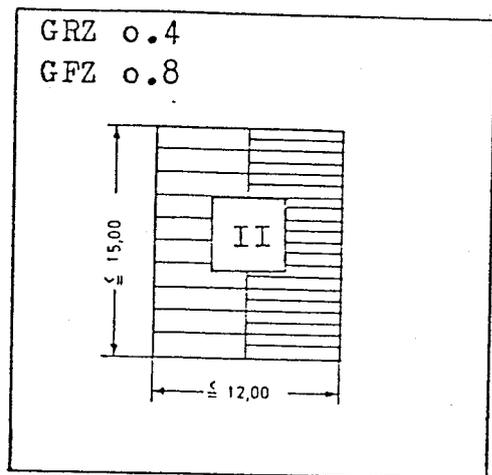
4.1.3.1 Bei seitlicher Erweiterung des bestehenden Gebäudes müssen die straßenseitigen Dachflächen von bestehendem Gebäude und seitlicher Erweiterung in einer Ebene liegen. Die strassenseitige Traufhöhe des bestehenden Gebäudes ist zu übernehmen. Bei unterschiedlicher Tiefe von bestehendem Gebäude und seitlicher Erweiterung muß das Satteldach über der Erweiterung in sich symmetrisch sein (Firstversprung).

Abb. 9

B3

Zulässige Bebauung

Freistehendes Gebäude mit zwei Vollgeschossen symmetrischem Satteldach giebelseitig zu Straße; Dachgeschoß - auch als anrechenbares drittes Vollgeschoß - ausbaufähig.



B3

1 Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Breite des Gebäudes darf unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von mind. 3,00 m nicht mehr als 12,00 m betragen.
- 1.2 Die Tiefe des Gebäudes darf nicht mehr als 15,00 m betragen.
- 1.3 Bei vorhandenen Gebäuden mit zwei Vollgeschossen zwischen Sockel und Traufe sowie Neubauten, sind zwei Vollgeschosse zwischen Sockel und Traufe zwingend vorgeschrieben.
- 1.4 Der Ausbau des Dachgeschosses - auch als anrechenbares drittes Vollgeschoß - ist nur zulässig, sofern die Höchstwerte des § 17 (1) Bau NVO für zwei Vollgeschosse (GRZ 0.4/GFZ 0.8) nicht überschritten werden.

B3

2 Bauweise (siehe auch A 3.1)

- 2.1 Abweichende Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig.

B3

3 Baugestaltung

- 3.1. Es ist ein symmetrisches Satteldach giebelseitig zur Straße vorgeschrieben.
- 3.2 Die Höhe des Schnittpunktes von Dachhaut und Aussenwand muß über Gehweghinterkante im Bereich zwischen 5,40 m und 6,20 m liegen.

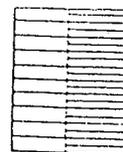
Abb. 8

B3

4 Ausnahmsweise zulässige Erweiterungsmöglichkeit bei bestehenden Gebäuden mit 1.einem Vollgeschoß zwischen Sockel und Traufe 2.mit zwei Vollgeschossen zwischen Sockel und Traufe, wenn diese Gebäude mit zwei Vollgeschossen weniger als 12.00m breit sind,

B3

- 4.1 Bestand: Gebäude mit 1.einem Vollgeschoß + Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausgebaut bzw. ausbaufähig oder 2.zwei Vollgeschossen (Gebäudebreite weniger als 12.00m); Satteldach giebelseitig zur Straße.



B3 4.1.1 Maß der baulichen Nutzung

4.1.1.1 Hauptbaukörper

4.1.1.1.1 Eine rückwärtige Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Hauptbaukörper) ist bis zu einer Tiefe des Gesamtgebäudes von 15,00 m und einer Breite von 12,00 m unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von mind. 3,00 m zulässig.

4.1.1.1.2 Die Zahl der Vollgeschosse zwischen Sockel und Traufe darf bei der rückwärtigen Erweiterung nicht über der des Hauptbaukörpers liegen.

4.1.1.2 Vorderer seitlicher Anbau

4.1.1.2.1 Vordere seitliche Anbauten an das bestehende Gebäude (Hauptbaukörper) sind bis zu einer Breite des Gesamtgebäudes von 12,00 m unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von 3,00 m zulässig, wenn der Hauptbaukörper keine in der Breite oder Höhe abgesetzte rückwärtige Erweiterung aufweist oder erhalten soll.

4.1.1.2.2 Die Geschößzahl der vorderen seitlichen Anbauten darf nicht über der des Hauptbaukörpers liegen.

4.1.2 Bauweise (siehe auch **A** 3.1)

4.1.2.1 Abweichende Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig.

4.1.3 Baugestaltung

4.1.3.1 Hauptbaukörper

4.1.3.1.1 Eine rückwärtige Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Hauptbaukörper) ist mit symmetrischem Satteldach unter Übernahme der Dachneigung und der Traufhöhe des Hauptbaukörpers zu versehen.

4.1.3.2 Vorderer seitlicher Anbau

4.1.3.2.1 Vordere seitliche Anbauten sind mit einem Satteldach traufseitig zur Straße zu versehen, dessen First mind. 0,50 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegt und dessen Neigung und Traufhöhe dem Dach des Hauptkörpers entspricht.

4.1.3.2.2 Vordere seitliche Anbauten müssen gegenüber der straßenseitigen Giebelwand des bestehenden Gebäudes (Hauptbaukörper) um mind. 0,25 m bzw. höchstens 0,50 m zurückgesetzt sein.

4.1.3.2.3 Dachvorsprünge vorderer seitlicher Anbauten dürfen einschließlich Rinne nicht über die Giebelwand des Hauptkörpers, bei gleicher Traufhöhe nicht über die Aussenkante der Dacheindeckung des Hauptbaukörpers (Ortgang) herausragen.

Abb. 10

Abb. 9, 11

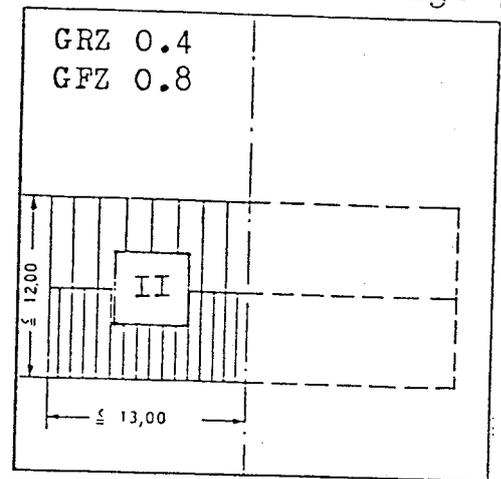
Abb. 10

Abb. 7

B4

Zulässige Bebauung

Doppelhaushälfte mit zwei Vollgeschossen symmetrischem Satteldach traufseitig zur Straße, Dachgeschoß - auch als anrechenbares drittes Vollgeschoß - ausbaufähig.



B4 1 Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Breite des Gebäudes darf unter Einhaltung eines seitlichen Grenzabstandes von mind. 3.00 m nicht mehr als 13.00 m betragen.
- 1.2 Die Tiefe des Gebäudes darf nicht mehr als 12.00 m betragen.
- 1.3 Bei vorhandenen Gebäuden mit zwei Vollgeschossen zwischen Sockel und Traufe sowie Neubauten, sind zwei Vollgeschosse zwischen Sockel und Traufe zwingend vorgeschrieben.
- 1.4 Der Ausbau des Dachgeschosses - auch als anrechenbares drittes Vollgeschoß - ist nur zulässig, sofern die Höchstwert des § 17 (1) Bau NVO für zwei Vollgeschosse (GRZ 0.4/GFZ 0.8) nicht überschritten werden.

B4 2 Bauweise (siehe auch A 3.1)

- 2.1 Abweichende Bauweise; nur Doppelhäuser zulässig.

B4 3 Baugestaltung (siehe auch A 4.1)

- 3.1 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind (B4 3.3, B4 3.4), ist ein symmetrisches Satteldach traufseitig zur Straße vorgeschrieben.
- 3.2 Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind (B4 3.3, B4 3.5), müssen zweigeschossige Doppelhaushälften eine gemeinsame Firstlinie haben.
- 3.3 Bei der Aufstockung eines bestehenden Gebäudes mit einem Vollgeschoß zu einem Gebäude mit zwei Vollgeschossen, sowie einer Neubebauung entsprechend B4 1.1 bis 1.4, sind bei bereits vorhandener Bebauung mit zwei Vollgeschossen auf dem der Doppelhaushälfte zugeordneten Nachbargrundstück die straßenseitige Traufhöhe und die rückwärtige Dachneigung zu übernehmen.

Abb.14

Die Firstlinie der bestehenden zweigeschossigen Doppelhaushälfte ist dann zu übernehmen, wenn die aufzustockende oder entsprechend B4 1.1 bis 1.4 neu zu bauende Doppelhaushälfte eine geringere Gebäudetiefe aufweist.

Abb.14

3.4 Bei der Aufstockung von bestehenden zu einem Doppelhaus gehörenden Gebäuden mit einem Vollgeschoß zu Gebäuden mit zwei Vollgeschossen, ist im Falle unterschiedlicher Gebäudetiefe der First in die Mitte des Gebäudes mit der größeren Gebäudetiefe zu legen. First, straßenseitige Traufhöhe und rückwärtige Dachneigung sind von der benachbarten Doppelhaushälfte zu übernehmen.

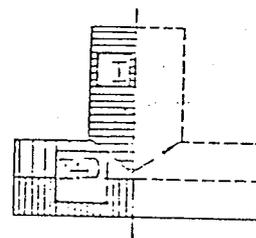
3.5 Soll eine - zu einem bereits bestehenden zweigeschossigen Doppelhaus gehörende - Doppelhaushälfte auf die entsprechend [B4] 1.2 max. zulässige Gebäudetiefe erweitert werden, so ist die Festsetzung [B4] 3.2 nicht anzuwenden.

Abb. 8

3.6 Die Höhe des Schnittpunktes zwischen Dachhaut und Außenwand muß über Gehweghinterkante im Bereich zwischen 5.40 m und 6.20 m liegen.

[B4] 4 Ausnahmsweise zulässige Erweiterungsmöglichkeit bei bestehenden Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß zwischen Sockel u. Trauf

[B4] 4.1 Bestand: 1-geschossige Doppelhaushälfte mit rückwärtigem seitlichem Anbau, Satteldach traufseitig zur Straße, Dachgeschoß der Doppelhaushälfte - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausgebaut bzw. ausbaufähig.



[B4] 4.1.1 Maß der baulichen Nutzung

4.1.1.1 Vordergebäude

4.1.1.1.1 Eine seitliche Erweiterung des bestehenden Vordergebäudes ist bis zu einer Breite des Gesamtgebäudes von 13.00 m unter Einhaltung eines seitlichen Grenzabstandes von mind. 3.00 m zulässig. Die Tiefe des bestehenden Vordergebäudes ist zu übernehmen.

4.1.1.1.2 Eine seitliche Erweiterung darf nicht mehr als ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß enthalten.

4.1.1.2 Rückwärtiger seitlicher Anbau

4.1.1.2.1 Ein rückwärtiger seitlicher Anbau an das Vordergebäude ist auf der der benachbarten Doppelhaushälfte zugeordneten Grenze zulässig. Seine Breite darf höchstens 6.00 m betragen. Die Gesamttiefe von Vordergebäude und rückwärtigem seitlichem Anbau darf nicht mehr als 20.00 m, gemessen von der Vorderkante des Vordergebäudes, betragen.

4.1.1.2.2 Ein rückwärtiger seitlicher Anbau darf nicht mehr als ein Vollgeschoß enthalten. Dachausbau ist nicht zulässig.

[B4] 4.1.2 Bauweise (siehe auch [A] 3.1)

4.1.2.1 Abweichende Bauweise; nur Doppelhäuser, auch mit rückwärtigem seitlichem Anbau, zulässig.

B4

4.1.3 Baugestaltung (siehe auch [A] 4.1)

4.1.3.1 Vordergebäude

4.1.3.1.1 Es ist ein symmetrisches Satteldach traufseitig zur Straße vorgeschrieben.

4.1.3.1.2 Bei seitlicher Erweiterung des bestehenden Vordergebäudes müssen Dachneigung, strassenseitige Traufhöhe und First des bestehenden Vordergebäudes übernommen werden.

4.1.3.2 Rückwärtiger seitlicher Anbau

4.1.3.2.1 Bei einem rückwärtigen seitlichen Anbau darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens nicht weniger als 0,15 m über vorhandenem Gelände und nicht höher als die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des Vordergebäudes liegen.

4.1.3.2.2 Ein rückwärtiger seitlicher Anbau ist mit einem Pultdach zu versehen, dessen Traufhöhe - gemessen am Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut - nicht höher als

3,50 m und dessen Firsthöhe höchstens 5,50 m über vorhandenem Gelände betragen dürfen. Die Firsthöhe muß außerdem mind. 0,50 m niedriger sein als die des Vordergebäudes.

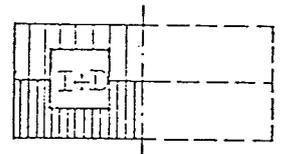
4.1.3.2.3 Der Dachvorsprung eines rückwärtigen seitlichen Anbaues darf einschließlich Rinne nicht über die Giebelwand des Vordergebäudes, bei gleicher Traufhöhe nicht über die Außenkante der Dacheindeckung des Vordergebäudes (Ortgang) herausragen.

Abb. 5

Abb. 6

B4

4.2 Bestand: Doppelhaushälfte mit einem Vollgeschoß und einem als Vollgeschoß anrechenbaren Dachgeschoß ohne rückwärtigen seitlichen Anbau, Satteldach traufseitig zu Straße, Dachgeschoß teilweise ausgebaut bzw. ausbaufähig.



B4

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1.1 Eine seitliche Erweiterung des bestehenden Gebäudes ist bis zu einer Breite des Gesamtgebäudes von 13,00 m und einer Tiefe von 12,00 m zulässig.

4.2.1.2 Eine seitliche Erweiterung darf nicht mehr als ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß enthalten.

B4

4.2.2 Bauweise (siehe auch [A] 3.1)

4.2.2.1 Abweichende Bauweise; nur Doppelhäuser zulässig.

B4

4.2.3 Baugestaltung (siehe auch [A] 4.1)

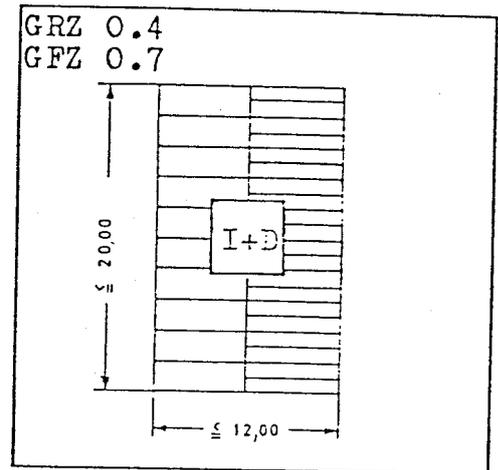
4.2.3.1 Bei unterschiedlicher Tiefe von bestehendem Gebäude und seitlicher Erweiterung muß das Satteldach über der Erweiterung in sich symmetrisch sein (Firstversprung).

Abb. 9

B6

Zulässige Bebauung

Freistehendes Gebäude mit einem Vollgeschoß, symmetrischem Satteldach, giebelseitig zur Straße, Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähig.



B6

1 Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Breite des Gebäudes darf unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von mind. 3,00 m nicht mehr als 12,00 m betragen.
- 1.2 Die Tiefe des Gebäudes darf nicht mehr als 20,00 m betragen.
- 1.3 Als Höchstzahl der Geschosse sind für das Gebäude (einschließlich der rückwärtigen Erweiterung), ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

B6

2 Bauweise (siehe auch A 3.1)

- 2.1 Abweichende Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig.

B6

3 Baugestaltung

- 3.1 Es ist ein symmetrisches Satteldach giebelseitig zur Straße vorgeschrieben.
- 3.2 Eine rückwärtige Erweiterung des bestehenden Gebäudes ist mit symmetrischem Satteldach unter Übernahme der Dachneigung und der Traufhöhe des bestehenden Gebäudes zu versehen.

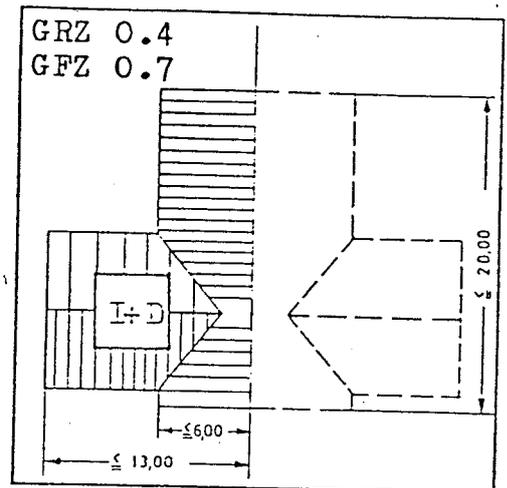
Abb. 11, 12

B8

Zulässige Bebauung

Doppelhaushälfte mit einem Vollgeschoß, Pultdach als Hälfte eines symmetrischen Satteldaches giebelseitig zur Straße, Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähig (Hauptbaukörper).

Vorderer seitlicher Anbau mit symmetrischem Satteldach traufseitig zur Straße, Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähig.



B8

1 Maß der baulichen Nutzung

1.1 Hauptbaukörper

1.1.1 Die Breite des Gebäudes (Hauptbaukörper) darf unter Einhaltung eines seitlichen Grenzabstandes von mind. 3,00 m nicht mehr als 6,00 m betragen.

1.1.2 Die Tiefe des Gebäudes (Hauptbaukörper) darf nicht mehr als 20,00 m betragen.

1.1.3 Als Höchstzahl der Geschosse sind für das Gebäude (Hauptbaukörper einschließlich der rückwärtigen Erweiterung) ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

1.2 Vorderer seitlicher Anbau

1.2.1 Ein vorderer seitlicher Anbau an das bestehende Gebäude (Hauptbaukörper) ist bis zu einer Breite des Gesamtgebäudes (Doppelhaushälfte einschließlich dem vorderen seitlichen Anbau) von 13,00 m unter Einhaltung eines seitlichen Grenzabstandes von mind. 3,00 m zulässig.

1.2.2 Als Höchstzahl der Geschosse sind für den vorderen seitlichen Anbau ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

B8

2 Bauweise (siehe auch A 3.1)

2.1 Abweichende Bauweise; nur Doppelhäuser zulässig.

B8

3 Baugestaltung (siehe auch A 4.1)

3.1 Hauptbaukörper

3.1.1 Für das Gebäude (Hauptbaukörper) ist ein Pultdach als Hälfte eines symmetrischen Satteldaches giebelseitig zur Straße vorgeschrieben. Die bestehende Firsthöhe ist beizubehalten.

Abb. 16

Abb. 16

3.1.2 Bei rückwärtiger Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Hauptbaukörper) müssen die Dachflächen von bestehendem Gebäude und rückwärtiger Erweiterung in einer Ebene liegen.

3.2 Vorderer seitlicher Anbau

Abb. 16

3.2.1 Ein vorderer seitlicher Anbau muß gegenüber der straßenseitigen Giebelwand des bestehenden Gebäudes (Hauptbaukörper) um mind. 0,25 m und höchstens 0,50 m zurückgesetzt sein.

Abb. 16

3.2.2 Ein vorderer seitlicher Anbau muß mit einem symmetrischen Satteldach, dessen Traufe parallel zur Straße verläuft, versehen werden. Die Dachneigung muß der des Hauptbaukörpers entsprechen. Die Firsthöhe muß mind. 0,50 m unter der Firsthöhe des Hauptbaukörpers liegen.

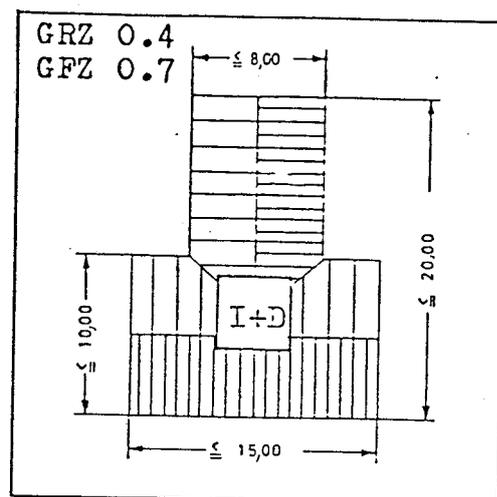
Abb. 7

3.2.3 Der Dachvorsprung eines vorderen seitlichen Anbaues darf einschließlich Rinne über die straßenseitige Giebelwand des bestehenden Gebäudes (Hauptbaukörper), bei gleicher Traufhöhe nicht über die Außenkante der Dacheindeckung des Hauptbaukörpers (Ortgang) herausragen.

B10

Zulässige Bebauung

Freistehendes Gebäude mit einem Vollgeschoß symmetrischem Satteldach traufseitig zur Straße, Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähig; eingeschossiger rückwärtiger Anbau mit symmetrischem Satteldach, Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähig.



B10

1 Maß der baulichen Nutzung

1.1 Vordergebäude

1.1.1 Die Breite des Vordergebäudes darf unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von mindestens 3,00 m nicht mehr als 15,00 m betragen.

1.1.2 Die Tiefe des Vorgebäudes darf nicht mehr als 10,00 m betragen.

1.1.3 Als Höchstzahl der Geschosse sind für das Vordergebäude (einschließlich der seitlichen Erweiterungen) ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

1.2 Rückwärtiger Anbau

1.2.1 Ein rückwärtiger Anbau an das Vordergebäude ist zulässig. Seine Breite darf die Breite des Vordergebäudes nicht überschreiten und höchstens 8,00 m betragen. Die Gesamttiefe von Vordergebäude und rückwärtigem Anbau darf nicht mehr als 20,00 m, gemessen von der Vorderkante des Vordergebäudes betragen.

1.2.2 Als Höchstzahl der Geschosse sind für den rückwärtigen Anbau ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

Abb. 18

B10

2 Bauweise (siehe auch A 3.1)

2.1 Abweichende Bauweise; nur Einzelhäuser, auch mit rückwärtigem Anbau, zulässig.

B10

3 Baugestaltung

3.1 Vordergebäude

3.1.1 Für das Vordergebäude ist ein symmetrisches Satteldach traufseitig zur Straße vorgeschrieben.

3.1.2 Bei seitlicher Erweiterung des bestehenden Vordergebäudes müssen die straßenseitigen Dachflächen des bestehenden Vordergebäudes und der seitlichen Erweiterung in einer Ebene liegen. Die straßenseitige Traufhöhe des bestehenden Vordergebäudes ist zu übernehmen. Bei unterschiedlichen Tiefen von bestehendem Vordergebäude und seitlichen Erweiterungen müssen die Satteldächer über der Erweiterung in sich symmetrisch sein (Firstversprung).

Abb. 9

3.2 Rückwärtiger Anbau

3.2.1 Ein rückwärtiger Anbau muß gegenüber den Giebelseiten des Vordergebäudes um mind. 0,24 m zurückgesetzt sein.

3.2.2 Ein rückwärtiger Anbau ist mit einem symmetrischen Satteldach zu versehen, dessen Traufhöhe - gemessen am Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut - nicht höher als 4.00 m und dessen Firsthöhe höchstens 6,50 m über vorhandenem Gelände betragen dürfen. Die Firsthöhe muß mind. 0,50 m niedriger sein als die des Vordergebäudes. Bei Verbreiterung eines bestehenden Anbaues kann ausnahmsweise ein asymmetrisches Satteldach zugelassen werden, wenn die Dachflächen des bestehenden Anbaues übernommen werden.

Abb. 18

Abb. 18

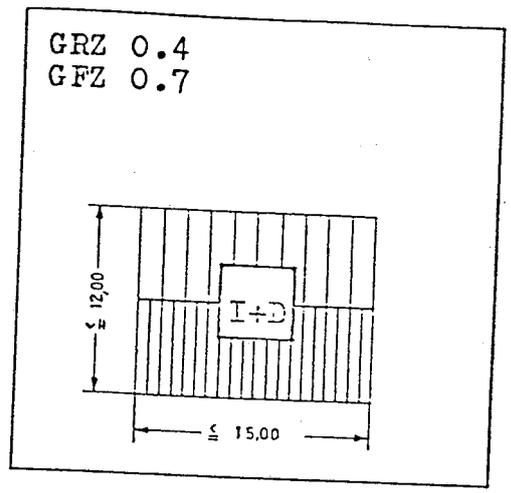
3.2.3 Die Dachvorsprünge des rückwärtigen Anbaues dürfen einschließlich Rinne nicht über die Außenkante der Dacheindeckung des Vordergebäudes (Ortgang), bei Lage der Traufhöhe des rückwärtigen Anbaues unterhalb der Traufhöhe des Vordergebäudes nicht über dessen Giebelwände herausragen.

Abb. 7

B12

Zulässige Bebauung

Freistehendes Gebäude mit einem Vollgeschoß, symmetrischem Satteldach traufseitig zur Straße; Dachgeschoß - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähig. (Siehe auch [A] 2.3)



B12

1 Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Breite des Gebäudes darf unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände von mindestens 3,00 m nicht mehr als 15,00 m betragen.
- 1.2 Die Tiefe des Gebäudes darf nicht mehr als 12,00 m betragen.
- 1.3 Als Höchstzahl der Geschoße sind für das Gebäude (einschließlich der seitlichen Erweiterungen) ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

B12

2 Bauweise (siehe auch [A] 3.1)

- 2.1 Abweichende Bauweise ; nur Einzelhäuser zulässig.

B12

3 Baugestaltung

- 3.1 Es ist ein symmetrisches Satteldach traufseitig zur Straße vorgeschrieben.
- 3.2 Bei seitlicher Erweiterung des bestehenden Gebäudes müssen die strassenseitigen Dachflächen des bestehenden Gebäudes und der seitlichen Erweiterung in einer Ebene liegen. Die strassenseitige Traufhöhe des bestehenden Vordergebäudes ist zu übernehmen. Bei unterschiedlichen Tiefen von bestehendem Gebäude und seitlichen Erweiterungen müssen die Satteldächer über den Erweiterungen in sich symmetrisch sein (Firstversprung).

Abb. 9

C

Festsetzungen über die zulässige Bebauung auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich

Definition

Das "rückwärtige Grundstück" entsteht durch Teilung eines ausreichend tiefen Stammgrundstückes in das "Vordergrundstück" (bebaubar entsprechend B), das an der Strasse liegt, und das "rückwärtige Grundstück".

Abschnitt C befaßt sich mit der zulässigen Bebauung von "rückwärtigen Grundstücken" auf der Grundlage der Bau NVO, des Bebauungsplanes und seiner schriftlichen Festsetzungen.

1 Rückwärtiges Grundstück

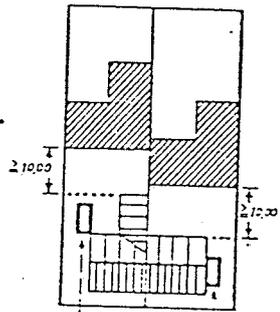
1.1 Grundstücksgröße

1.1.1 Die Tiefe des rückwärtigen selbständig bebaubaren Grundstückes muß mind. 13.00 m betragen.

1.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche

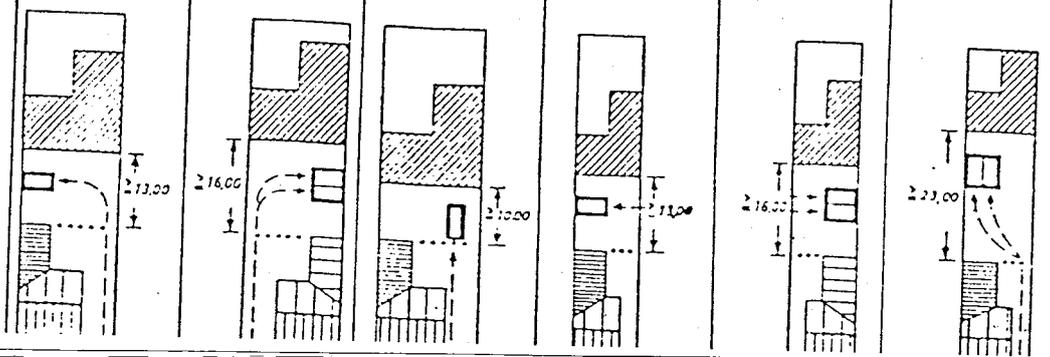
Erläuterung: Zur sprachlichen Vereinfachung wird in den folgenden Festsetzungen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 ein Gebäude (einschließlich der zulässigen Erweiterungen und Anbauten) auf dem selbständig bebaubaren vorderen Grundstück als Vordergebäude ein Gebäude auf dem selbständig bebaubaren rückwärtigen Grundstück als Rückgebäude bezeichnet. Die Lage der vorderen Baugrenze des des Rückgebäudes wird als Gebäudeabstand (= Abstand zwischen Hinterkante Vordergebäude und Vorderkante Rückgebäude über die ganze Breite des Grundstückes) bezeichnet. Der Gebäudeabstand ist abhängig von der Breite des Grundstückes und der Anordnung von Garagen bzw. Stellplätzen für das Vordergebäude.

1.2.1 Wenn im seitlichen Grenzabstand des Vordergebäudes Garagen oder Stellplätze im Bereich zwischen Straße und Hinterkante des Vordergebäudes errichtet werden sollen u. die Zufahrt zu diesen Garagen oder Stellplätzen geradlinig von der Straße her erfolgt, muß der Abstand zwischen Hinterkante Vordergebäude u. Vorderkante rückwärtiger Bebauung (Gebäudeabstand) mind. 10 m betragen u. zwar unabhängig von der Grundstücksbreite.



1.2.2 Bei der Anordnung von Garagen oder Stellplätzen zwischen Hinterkante Vordergebäude u. Vorderkante Rückgebäude muß der Gebäudeabstand mind. betragen:

GRUNDSTÜCKSBREITE IN m	a)	b)	c)	d)	e)	f)
ZAHLE DER GARAGEN (STELLPLÄTZE)	1	2	1-2	1	2	1-2
GARAGENLÄNGSACHSE (STELLPLATZLÄNGSACHSE) PARALLEL (=) ODER SENKRECHT (⊥) ZUR VORDERKANTE VORDERGEBÄUDE	=	=	⊥	=	=	⊥
ZUFABRT VON DER STRASSE ABGEKNICKT ODER GERADLINIG	ABGEKNICKT	ABGEKNICKT	GERADLINIG	GERADLINIG VON SEITEN-STRASSE	GERADLINIG VON SEITEN-STRASSE	ABGEKNICKT
GEBÄUDEABSTAND IN m ZWISCHEN HINTERKANTE VORDERGEBÄUDE UND VORDERKANTE RÜCKGEBÄUDE	13.00	16.00	10.00	13.00	16.00	23.00



C 3 2. Zulässige Bebauung

C 3 2.1 Bei einem rückwärtigen Grundstück, das nicht oder nicht mit einer vollen Grundstücksseite an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzt:

C 3 2.1.1 Gebäude mit max.zwei Vollgeschossen, symmetrischem Sattel- oder Walmdach.

C 3 2.1.1.1 Maß der baulichen Nutzung

2.1.1.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
Grundflächenzahl : 0.4
Geschoßflächenzahl : 0.6

2.1.1.1.2 Als Höchstzahl der Geschosse sind zwei Vollgeschosse zulässig.

C 3 2.1.1.2 Bauweise

2.1.1.2.1 Abweichende Bauweise entsprechend 2.1.1.2.2

2.1.1.2.2 Soweit die festgesetzten Baugrenzen dies zulassen, kann unabhängig von der Bebauung auf Nachbargrundstücken an die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen angebaut werden. Wird ein Abstand von seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen eingehalten, muß er mindestens 3.00 m betragen.
Eine rückwärtige Grenzbebauung ist generell dann zulässig, wenn bereits auf dem rückwärtig angrenzenden Nachbargrundstück an die gemeinsame rückwärtige Grundstücksgrenze gebaut ist.

C 3 2.1.1.3 Baugestaltung

2.1.1.3.1 Dach

2.1.1.3.1.1 Für das Gebäude ist ein symmetrisches Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung von 20° - 30° vorgeschrieben.

2.1.1.3.1.2 Dachaufbauten oder -einschnitte, Dachflächenfenster und sonstige Öffnungen, von denen Einblicke in bereits bestehende, bisher fremder Sicht entzogene Gartenhöfe möglich sind, sind nicht zulässig.

2.1.1.3.1.3 Dachaufbauten dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Länge: 1/2 der Gebäudelänge;
Höhe : 1.50 m, gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues und Schnittlinie Dachhaut/Vorderwand des Dachaufbaues.
Die Schnittlinie zwischen der Dachhaut des Gebäudes und des Dachaufbaues muß senkrecht gemessen mind. 0,25 m unter dem First des Gebäudes liegen.
Der Abstand der Vorderwand des Dachaufbaues zur Vorderwand des Gebäudes muß mind. 0.60 m betragen
Der seitliche Abstand des Dachaufbaues zur Giebelwand muß mind. 2.00 m betragen.

2.1.1.3.2 Traufhöhe

2.1.1.3.2.1 Die Höhe des Schnittpunktes von Dachhaut und Außenwand kann über umgebendem Gelände max. 3,50 m betragen.

2.1.1.3.3 Sockelhöhe (§ 111 Abs. 2 Ziff. 1 LBO)

2.1.1.3.3.1 Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,50 m über umgebendem Gelände betragen. Als Ausnahme kann die Sockelhöhe im Bereich einer Kellergarage bis zu 1,00 m betragen.

2.1.1.3.4 Einfriedigung

2.1.1.3.4.1 Rückwärtige Grundstücke mit einer Bebauung entsprechend C 3 können allseits, gemessen ab Oberkante umgebendem Gelände, mit einem maximal 1,80 m hohen (im Terrassenbereich 2,30 m hohen) Sichtschutz aus Hecken oder intensiv zu begrünenden Mauerwerk-, Beton- oder Holzelementen versehen werden.

C 1 2.2 Bei einem rückwärtigen Grundstück, das mit einer vollen Grundstücksseite an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzt:

C 1 2.2.1 Eingeschossiges Gebäude mit - auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähigem Dachgeschoß

C 1 2.2.1.1 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
Grundflächenzahl : 0.4
Geschoßflächenzahl : 0.7

2.2.1.1.2 Als Höchstzahl der Geschosse ist ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß zulässig.

2.2.1.1.3 Die Tiefe des Gebäudes darf nicht mehr als 12,00 m betragen.

C 1 2.2.1.2 Bauweise

2.2.1.2.1 Abweichende Bauweise entsprechend 2.1.2.2.2

2.2.1.2.2 Soweit die festgesetzten Baugrenzen dies zulassen, kann unabhängig von der Bebauung auf Nachbargrundstücken, an die gemeinsamen Grenzen mit solchen rückwärtigen Grundstücken gebaut werden, die nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Mit Ausnahme der gemeinsamen Grenze zum Vordergrundstück ist eine Bebauung an die gemeinsame Grenze eines ebenfalls an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzenden Nachbargrundstücks dann zulässig, wenn gewährleistet ist, daß auf diesem Nachbargrundstück mit der dort zulässigen Bebauung ein seitlicher Grenzabstand von 6,00 m eingehalten wird.

- C1 2.2.1.3 Baugestaltung (siehe auch A 4.4 ff und A 4.5 ff)
- 2.2.1.3.1 Dach (siehe auch A 4.3)
- 2.2.1.3.1.1 Es ist ein symmetrisches Satteldach vorgeschrieben.
- 2.2.1.3.1.2 Es ist die Dachneigung der unmittelbar angrenzenden, direkt an öffentlichen Straßen und Wegen liegenden, Nachbarbebauung zu übernehmen.

- C1 2.2.2 Ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen zwischen Sockel und Traufe und einem- auch als anrechenbares Vollgeschoß - ausbaufähigen Dachgeschoß ist dann zu erstellen, wenn für die unmittelbar seitlich angrenzenden Nachbargrundstücke der Haustyp B2 , B3 , B4 oder B5 festgesetzt ist.

- C1 2.2.2.1 Maß der baulichen Nutzung
- 2.2.2.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
 - Grundflächenzahl : 0,4
 - Geschoßflächenzahl : 0,8
- 2.2.2.1.2 Als Höchstzahl der Geschosse sind zwei Vollgeschosse zwischen Sockel und Traufe zulässig.
- 2.2.2.1.3 Der Ausbau des Dachgeschosses -auch als anrechenbares drittes Vollgeschoß- ist nur zulässig, sofern die Höchstwerte des § 17 (1) BauNVO für zwei Vollgeschosse (GRZ 0,4 / GFZ 0,8) nicht überschritten werden.

- C1 2.2.2.2 Bauweise
- 2.2.2.2.1 Offene Bauweise; nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

- C1 2.2.2.3 Baugestaltung (siehe auch A 4.4 ff u. A 4.5 ff)
- 2.2.2.3.1 Dach (siehe auch A 4.3)
- 2.2.2.3.1.1 Es ist ein symmetrisches Satteldach vorgeschrieben.
- 2.2.2.3.2 Die Höhe des Schnittpunktes von Dachhaut und Außenwand muß über Gehweghinterkante im Bereich zwischen 5.40 m und 6.20 m liegen.

2. Zeichnerische Erläuterungen zu schriftlichen
Festsetzungen

Zeichnerische Erläuterungen zu schriftlichen Festsetzungen

Abb. 1

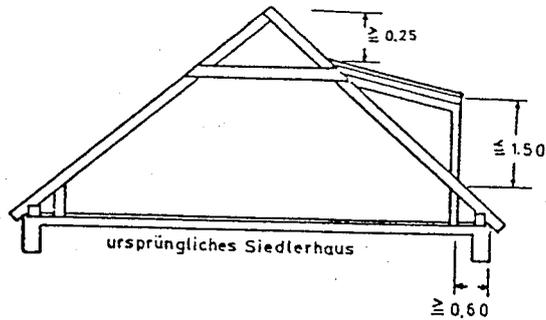


Abb. 2

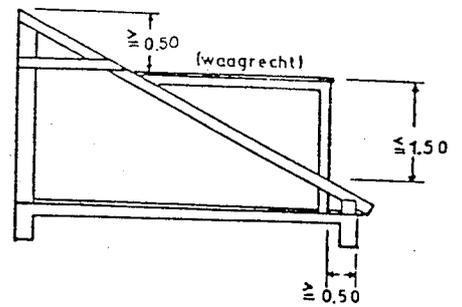


Abb. 3

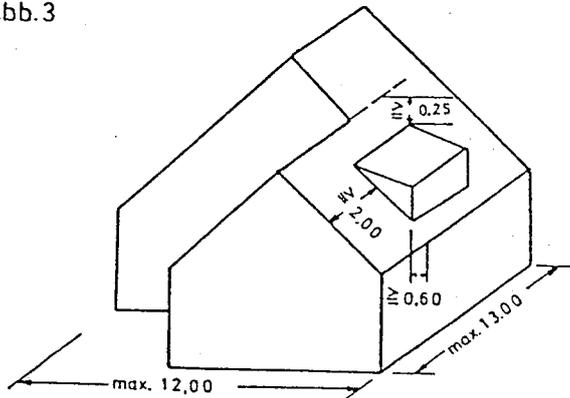


Abb. 4

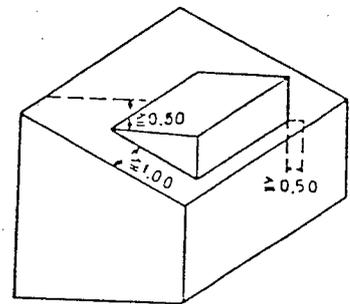


Abb. 5

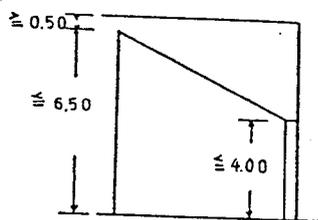


Abb. 6

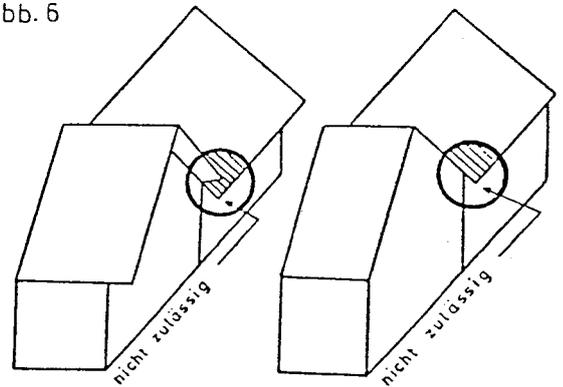


Abb. 7

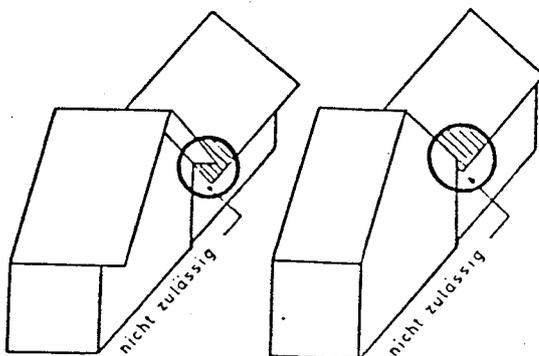


Abb. 8

